

## Synopse zum Feuerwehrreglement

Reglement 1997		Reglement 2019		Hinweise, Begründungen
Aufgaben	§ 1	Regelungsbe- reich	§ 1	Im Feuerwehrreglement aus dem Jahr 1997 wer- den die Aufgaben der Feuerwehr grob umrissen. Im neuen Reglement wird unter § 1 der Rege- lungsbereich definiert.
Aufgaben	§ 1	Feuerwehr	§ 2	In Version 2019 wird auf das kantonale Gesetz über die Feuerwehr (SGS 760) und die zugehö- rigen Ausführungsbestimmungen verwiesen.
Dienstplicht	§ 2	Dienstdauer	§ 5 § 7	Dienstplicht bleibt zwischen 19. und 50. Alters- jahr; Gemeindeangestellte können aufgeboten werden. Neuerung: Dispenzentscheid: Version 1997 Feu- erwehrkommission; Version 2019 Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommis- sion.
Rekrutierung	§ 3	Rekrutierung	§ 6	Neuerung: Übernahm früher die Feuerwehrkom- mission die Rekrutierung, fällt dies neu in die Zu- ständigkeit des Gemeinderates.
Befreiung Dienst- pflicht	§ 4	Dienstleistung	§ 7	Entscheidungskompetenz beim Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission. Neuerung: Anpassung an das Feuerwehrgesetz (§ 17 Feuerwehrdienstplicht, § 18 Feuerweh- dienstplicht in einer anderen Feuerwehr und § 19 Freiwilliger Feuerwehrdienst).
Ersatzabgabe	§ 5	Feuerwehr- pflichtersatzab- gabe	§ 11	Neuerung: Ersatzabgaben werden prozentual und betragsmässig (Minimum/Maximum) konkre- tisiert.
Befreiung Ersatz- abgabe	§ 5 § 6	Befreiung Ersatz- abgabe	§ 12	Keine wesentlichen Änderungen
Kompetenz Ge- meinderat	§ 7	Einteilung, Beför- derung	§ 8	Wahl des Kommandanten durch Gemeinderat; Neuerung: Der Gemeinderat entscheidet auf An- trag des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feu- erwehrkommandantin über Beförderungen in Mannschafts-, Unteroffiziers- und Offiziersgrade. In Version 1997 lag die Antragskompetenz bei der Feuerwehrkommission.
Feuerwehrkom- mission	§ 8 § 9 § 10	Feuerwehrkom- mission	§ 4	Wesentliche Neuerungen: Zusammensetzung der Feuerwehrkommission sowie Festlegung des Präsidiums; pauschalisierte Kompetenz der Kommission: "be- rät den Gemeinderat in allen Belangen der Feu- erwehr"; der Gemeinderat erlässt ein Pflichten- heft für die Kommission.
Betriebsfeuerwehr	§ 11			Wegfall in neuer Version, da gesetzliche Vorga- ben (kantonales Feuerwehrgesetz §§ 28 – 32) bestehen.
Kommandant	§ 12			Neuerung: Vorsitz Feuerwehrkommission gere- gelt in § 4 der Version von 2019.
Kommandant Stellvertreter	§ 13			Wegfall in neuer Version da Regelung in den Richtlinien des Feuerwehrinspektorats (Komman- doakten) vorgegeben.
Offziere	§ 14			Siehe Bemerkungen zu § 13
Fourier	§ 15			Siehe Bemerkungen zu § 13

Materialverwalter	§ 16			Siehe Bemerkungen zu § 13
Fachleute	§ 17			Siehe Bemerkungen zu § 13
Pflichten	§ 18			Neuerung: Dieser Punkt ist in der Verordnung zum Feuerwehrreglement (§ 4) geregelt.
Ausbildung und Übungen Absenzen Entschuldigungen	§ 19 § 20 § 21	Übungen, Ausbildungsdienste	§ 9	Keine wesentlichen Änderungen; Zusammenfassung und Vereinfachungen
Übungsleitung Plicht der Chargierten	§ 22 § 23			Wegfall in neuer Version da Regelung in den Richtlinien des Feuerwehrinspektorats (Kommandoakten) vorgegeben.
Hilfeleistung Dritter	§ 24			Wegfall in neuer Version, da gesetzliche Vorgabe (kantonales Feuerwehrgesetz § 4) besteht.
Bekleidung Gradabzeichen	§ 25 § 26			Wegfall in neuer Version da Regelung in den Richtlinien des Feuerwehrinspektorats (Kommandoakten) vorgegeben.
Übungsaufgebot	§ 27			Siehe Bemerkungen zu §§ 25 und 26
Alarmierung	§ 28			Wegfall in neuer Version, da gesetzliche Vorgabe (kantonales Feuerwehrgesetz §§ 4 und 39) besteht.
Erste Hilfe	§ 29			Wegfall in neuer Version, da gesetzliche Vorgabe (kantonales Feuerwehrgesetz § 4) besteht.
Behörden	§ 30			Neuerung: Geregelt in Verordnung zum Feuerwehrreglement (§ 2).
Kommando	§ 31			Wegfall in neuer Version da gesetzliche Vorgabe (kantonales Feuerwehrgesetz § 24 Abs. 2 und 3) besteht.
Schadensplatz	§ 32			Wegfall in neuer Version da Regelung in den Richtlinien des Feuerwehrinspektorats (Kommandoakten) vorgegeben.
Brandwache	§ 33			Siehe Bemerkungen zu § 32
Einsatzkosten	§ 34	Ersatz der Einsatzkosten	§ 13 § 14	Konkrete Vorgabe in der Version 1997 werden zugunsten einer Pauschalisierung 2019 vereinfacht. Neuerung: Fehlalarme können in Rechnung gestellt werden (Feuerwehrgesetz § 40 Fehlalarm).
Sold, Entschädigung	§ 35 § 36	Sold, Entschädigung	§ 10	Regelung Version 2019: Festlegung im Behördenreglement der Gemeinde Liesberg. Regelung Version 1997: Festlegung auf dem Budgetweg.
Versicherung	§ 37			Die Versicherung läuft über die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung.
Strafen	§ 38	Busse	§ 16	Keine wesentliche Änderung. Details regelt die Verordnung zum Feuerwehrreglement (§ 5).
Straffälle	§ 39			Keine wesentliche Änderung. Details regelt die Verordnung zum Feuerwehrreglement (§ 6).
Rekurswesen	§ 40	Rechtsmittel	§ 15	Neuerungen: - Version 1997: Beschwerdemöglichkeit beim Gemeinderat gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission bzw. beim Polizeigericht gegen Verfügungen des Gemeinderates.

				- Version 2019: Beschwerdemöglichkeit beim Regierungsrat gegen Verfügungen des Gemeinderats. Die Anfechtung von Bussenverfügungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
Inkraftsetzung	§ 41	Aufhebung Inkrafttreten	§ 17 § 18	Keine wesentliche Änderung